



Info – Blatt

Gewaltschutz

Was ist eine Einstweilige Verfügung / Anordnung?

Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen u.a. nach häuslichen Übergriffen oder sog. "Stalking" stellt ein **vorgezogenes Gerichtsverfahren** dar, mit dessen Hilfe dem Gegner im Erfolgsfall u.a. der Kontakt zu Ihnen untersagt oder dieser längere Zeit einer gemeinsamen Wohnung verwiesen werden kann.

Zu beachten sind jedoch **Kostenrisiken, die im Falle eines Unterliegens zu tragen sind** (Gerichtsun-

Rechtsanwaltskosten) und die teilweise selbst bei Bewilligung staatlicher Hilfen nicht vollständig abgedeckt werden können.

Je mehr **aussagekräftige Unterlagen über die Angelegenheit** bei Antragstellung vorliegen, um so wahrscheinlicher wird es, dass kurzfristig eine positive Entscheidung getroffen werden kann - im Übrigen muss die Situation dann nicht noch einmal komplett geschildert werden (was das Verfahren zusätzlich beschleunigt).

Liegen nur wenige oder gar keine Unterlagen vor, so ist es leider jedoch wahrscheinlich, dass der Antrag nicht positiv oder **erst Wochen später** nach einer mündlichen Verhandlung entschieden werden kann.

Was ist zu beachten, wenn einstweilige Maßnahmen bei der Rechtsantragstelle beantragt werden sollen?

Es sollten wegen der o.g. Gründe **möglichst viele der folgenden Unterlagen** bei Antragstellung in Kopie **mitgebracht werden**:

- genaue (notfalls von Hand geschriebene) **chronologische Aufstellung der Geschehnisse** der letzten Tage / Wochen / Monate
- bei körperlichen Übergriffen: **ärztliche Atteste** über zugefügte Verletzungen
- bei gestellter Strafanzeige: **Bescheinigung der Polizei über die Anzeige** (bitte ggf. bei der zuständigen Polizeidienststelle anfordern.)
- Wenn bei der Polizei ein Protokoll aufgenommen wurde: **Aktenzeichen des polizeilichen Vorgangs** (bitte ggf. bei der zuständigen Polizeidienststelle erfragen.)
- falls **Zeugen** vorhanden sind: kurze **schriftliche Schilderung** der Ereignisse, die bezeugt werden können
- (derzeitige, **genaue Adresse der gegnerischen Partei**)
- soll für das Verfahren **Prozesskostenhilfe** beantragt werden, müssen Unterlagen über die finanzielle Situation vorliegen (Lohnabrechnung, Bescheide der Sozialbehörden, Kontoauszüge etc.)